

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN (Stand Dezember 2022)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Green Electrics Licht & Energietechnik GmbH, Grazer Straße 34, A-8200 Gleisdorf (nachstehend „GEL“) und ihren Kund:innen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Als Kund:innen gelten
- Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer:innen sind und
- Unternehmer:innen als natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die im Rahmen ihrer Betriebsfähigkeit handeln. Unternehmen sind Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht. Soweit erforderlich wird im Folgenden auf Verbraucher:innen und Unternehmer:innen gesondert Bezug genommen, ansonsten gelten die Bestimmungen für alle Kund:innen.
- (3) Abweichungen, entgegenstehende Bedingungen oder Ergänzungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, sofern die GEL ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall – insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen – darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der GEL sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn die GEL nach Erhalt der als verbindliches Vertragsangebot des/der Kund:in geltenden Bestellung diese ausdrücklich mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Vornahme einer Lieferung oder Leistung annimmt. Die GEL ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des/der Kund:in – abzulehnen. Ansonsten behält sich die GEL gegenüber Verbraucher:innen eine Annahmefrist von einer Woche, gegenüber Unternehmer:innen eine angemessene Annahmefrist vor. Die Zugangsbestätigung einer Bestellung stellt jedenfalls keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- (3) Besondere Anweisungen des/der Kund:innen, etwa im Hinblick auf Termine, Rabatte oder ähnliches, gelten bis zur ausdrücklichen Anerkennung durch die GEL im Rahmen der Auftragsbestätigung lediglich als nicht verbindliche Anregungen.
- (4) Die GEL erstellt ihre Kataloge, andere Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben mit aller Sorgfalt, behält sich aber die nachträgliche Korrektur offensichtlicher Irrtümer vor.
- (5) Die GEL muss einer Änderung der Bestellung durch den/die Kund:in nach Vertragsschluss ausdrücklich zustimmen und behält sich eine Schadloshaltung vor.
- (6) Der Vertragsschluss mit Unternehmer:innen erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung der GEL durch Unterlieferant:innen nicht oder nur teilweise zu leisten. Die GEL verpflichtet sich, den/die Unternehmer:in diesfalls unverzüglich zu informieren und eine etwaige Gegenleistung ganz oder anteilig zurückzuerstatten.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die GEL behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt eventuellen Zinsen und Kosten vor.
- (2) Der/Die Kund:in ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Ein Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, etwaige Beschädigungen, sonstige außergewöhnliche Wertminderungen oder die Vernichtung der Ware sind der GEL vom/von der Kund:in unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Gleiches gilt bei einem Besitzwechsel der Ware oder einer Änderung der Anschrift des/der Kund:in. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen und bei erforderlichen Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware hat der/die Kund:in der GEL alle Schäden und Kosten zu ersetzen.
- (3) Zur Besichtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sichert der/die Kund:in der GEL nach vorheriger Terminvereinbarung den Zutritt zu seinen/ihren Räumlichkeiten zu. Bei vertragswidrigem Verhalten des/der Kund:in, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Das gilt auch bei der Verletzung einer Pflicht nach Abs 2 durch den/die Kund:in, wenn der GEL ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Der/Die Unternehmer:in ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen seiner/ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an Dritte zu veräußern. Im Falle der Veräußerung gelten alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags, die ihm/ihr durch die Weiterveräußerung gegen den/die Dritte:in erwachsen, als an die GEL zediert. Der/Die Unternehmer:in ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk über die Zession in seinen/ihren Büchern oder auf seinen/ihren Fakturen anzubringen. Nach der Abtretung ist der/die Unternehmer:in zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die GEL behält sich vor, die Forderung bei Verletzung der Zahlungsverpflichtungen durch den/die Unternehmer:in selbst einzuziehen. Diesfalls ist der/die Unternehmer:in verpflichtet, alle zur Betreibung der Forderungseinbringung erforderlichen Angaben und Unterlagen der GEL zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware mit eigenen oder fremden Gegenständen durch den/die Unternehmer:in handelt dieser: im Namen und im Auftrag der GEL. Die GEL erwirbt das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der GEL gelieferten Ware. Kann kein Miteigentum entstehen, gilt Abs 4 sinngemäß.
- (6) Wird mit dem/der Unternehmer:in ausländisches Recht vereinbart und ist nach dessen/deren Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes bestehenden Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin erforderlich, so ist dieser: verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zum Erhalt solcher Rechte erforderlich sind.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise und Zahlungsbedingungen. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnet die GEL die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. In der Rechnung wird der Bruttopreis ausgewiesen.
- (2) Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden bzw. von der Kundin angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- (3) Der/Die Kund:in erklärt sich mit der Übersendung der Rechnung im elektronischen Wege einverstanden. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Vornahme der Leistung eingetretene Kostenerhöhung können anteilig nachberechnet werden. Für Unternehmer:innen verstehen sich die Preise beim Versandkauf mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ab Lager. Die für den Versandkauf an Verbraucher:innen im In- und Ausland jeweils gültigen Versandpauschalen sind der „Auflistung der Versandpauschalen für Verbraucher“ der GEL zu entnehmen.
- (4) Zahlungsverbindlichkeiten gelten nur als bedingt vereinbart. Wir behalten uns vor, ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie zu liefern, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des/der Kund:in zu mindern.
- (5) Der/Die Kund:in verpflichtet sich, die Zahlung des Rechnungsbetrags ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum frei Zahlstelle der GEL in der vereinbarten Währung (EUR, soweit nicht anders festgelegt) zu leisten. Davon abweichende Zahlungsbedingungen oder Abmachungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GEL. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der/die Kund:in in Verzug und hat als Verbraucher:in die Schuld mit 5% zu verzinsen, als Unternehmer:in mit 8% über dem Basiszinssatz, befindet sich der/die Unternehmer:in jedoch im subjektiven Schuldnerverzug beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weiters ist der/die Kund:in verpflichtet, alle mit der Einbringung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen oder sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Ausgaben zu ersetzen. (6) Die GEL kann der Hereinnahme von Wechseln zustimmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Bei Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als geleistet. Diskont- und Einzugsspesen für Wechsel gehen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers bzw. der Wechselgeberin und sind sofort zahlbar.
- (7) Ein Recht zur Aufrechnung besteht für den/die Verbraucher:in bei Zahlungsunfähigkeit der GEL oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin stehen, oder die gerichtlich festgestellt oder durch die GEL anerkannt worden sind. Für den/die Unternehmer:in besteht ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine/ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die GEL anerkannt wurden. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist

der/die Unternehmer:in nicht berechtigt.

- (8) Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach Ansicht der GEL geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden bzw. der Kundin zu mindern. Die GEL ist diesfalls berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Ist der Zeitpunkt der Bezahlung vom Montageende oder von der Inbetriebnahme abhängig und wird dieser Termin ohne Verschulden der GEL verzögert, so hat die Zahlung dessen ungeachtet spätestens 6 Wochen nach Meldung der Fertigstellung bzw. der Lieferbereitschaft bzw. der Lieferung zu erfolgen.
- (10) Für den Fall, dass Ware in ein Drittland zu liefern ist, so behält sich die GEL ausdrücklich die nachträgliche Verrechnung der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vor, wenn der/die Kund:in in seiner/ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausfuhrdokumentation nicht nachkommt.
- (11) Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind allfällige von der GEL ausgestellte Gutschriften für die Dauer von 36 Monaten ab Ausstellungsdatum gültig. Eine Übertragung der Gutschrift auf Dritte ist ausgeschlossen. Die GEL ist berechtigt Gutschriften mit anderen Forderungen gegenüber dem/der Kund:in gegenzurechnen.
- (12) Der/Die Kund:in ist dazu angehalten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Rechnungsdaten genau zu überprüfen, da ausgestellte Fakturen grundsätzlich nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Sollte sich die GEL zu einer Neuaustellung einer Rechnung bereit erklären wird dem/der Kund:in je neuangestellter Rechnung ein pauschaler Administrationssaufwand in Höhe von 0,2 % der Nettorechnungssumme, - mindestens jedoch € 25,00, maximal € 150,00 - in Rechnung gestellt.
- (13) Konsument:innen (Verbraucher:innen) übertragen durch den Erwerb des Produkts alle in Österreich entstehenden Energieeffizienzmaßnahmen vollumfänglich der GEL.
- (14) Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, steht es der GEL frei, Ihre bereits erbrachten Leistungen und/oder Lieferungen mittels Teilrechnung(en) in Rechnung zu stellen. (15) Der/Die Kund:in hat die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu veranlassen.

§ 5 Werk- und/oder Dienstleistungsaufträge (Montagen)

- (1) Montagearbeiten, Planungsarbeiten und andere ähnliche Arbeiten sind, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, als Dienstleistungsaufträge und nicht als Werkleistungsaufträge zu verstehen. Sie sind daher grundsätzlich entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand der Arbeitnehmer:innen und Hilfspersonen der GEL nach den jeweils von der GEL festgelegten und bekanntgegebenen Stundensätzen zuzüglich tatsächlich angefallener Spesen und Materialkosten zu ersetzen.
- (2) Kostenvoranschläge sind, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird die GEL den/die Kund:in davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- (3) Für Werk- und Dienstleistungen gilt die ÖNORM B 2110 als vereinbart, sofern in diesen AGB oder einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Für die Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen ist insbesondere § 8 der gegenständlichen AGB sinngemäß anzuwenden. Für in der Auftragsbestätigung verbindlich zugesagte Fertigstellungstermine ist insbesondere § 7 der gegenständlichen AGB sinngemäß anzuwenden.
- (4) Betreffend den Leistungsumfang behält sich die GEL Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware bzw. Leistung aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen vor.
- (5) Die Leistungsfristen und -termine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den/die Kund:in und gelten als nicht verbindlich. Die Leistungsfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem/der Kund:in obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden bzw. von der Kundin zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Wenn die Leistung ohne Verschulden der GEL nicht durchgeführt oder fertiggestellt werden kann, so gelten Leistungsfristen und -termine mit Meldung der Leistungsbereitschaft als eingehalten. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den/die Kund:in zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die GEL ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden bzw. der Kundin zur Zahlung sowie dessen/deren Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- (6) Der/Die Kund:in hat vor Beginn der Leistungsausführung insbesondere die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen sind vom Kunden bzw. von der Kundin so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Ausführung der Leistung sofort nach Ankunft des Personals der GEL begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den/die Kund:in durchgeführt werden kann. Damit ist insbesondere die Schaffung der baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu verstehen. Andernfalls ist die GEL berechtigt, den Montagebeginn zu verlegen, wobei die bereits entstandenen Kosten dem/der Kund:in verrechnet werden. Der/Die Kund:in hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige angelieferte Teile vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstigen widrigen Einflüssen geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. Der/Die Kund:in ist darüber hinaus auf seine/ihre Kosten und Gefahr zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen, wie beispielsweise Beleuchtung und Betriebskraft (Strom) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, verpflichtet. Weiters hat der/die Kund:in ohne vorige Aufforderung und auf eigene Kosten und eigene Gefahr die für die Vertragserfüllung erforderlichen Geräte, Hebebühnen, Anlagen, Hilfsmittel und Gerüste und versperbare Räume für den Aufenthalt des Personals der GEL und für die Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der/Die Kund:in verpflichtet sich sämtliche mit der Inbetriebnahme der elektrischen Installationen entstehenden Kosten selbst zu tragen und alle diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der/Die Kund:in hält die GEL diesbezüglich klag- und schadlos. Der/Die Kund:in hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine/ihre Kosten zu veranlassen.
- (9) Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort für Werk- und Dienstleistungen immer der Ort der Leistungserbringung bzw. im Zweifelsfall der Sitz der GEL.
- (10) Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der/die Kund:in bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Terminvereinbarung zu beweisen, dass die ermittelten Aufmaße nicht richtig festgestellt wurden.
- (11) Der/Die Kund:in haftet dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der GEL durchzuführenden Leistungen oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Die GEL ist nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- (12) Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von der GEL nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht worden sind.

§ 6 Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Betreffend den Lieferumfang behält sich die GEL Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen vor.
- (2) Die Lieferfristen und Liefertermine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den/die Kund:in und gelten als nicht verbindlich. Die Lieferfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem/der Kund:in obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden bzw. von der Kundin zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lager. Wenn die Ware ohne Verschulden der GEL nicht rechtzeitig abgeholt

oder abgedengt werden kann, so gelten sie mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

- (3) Die GEL ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.
- (4) Wird versandfertige Ware nicht sofort abgerufen, ist die GEL berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des/der Kund:in nach ihrem Ermessen zu lagern und als ab Lager geliefert zu berechnen.
- (5) Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort für die Lieferung von Waren immer das Lager oder Lager der GEL. Mit der Übergabe ab Lager oder wenn der/die Kund:in in Annahmeverzug gerät geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den/die Kund:in über. Beim Versendungsverkauf erfolgt der Gefahrenübergang auf den/die Kund:in mit der Übergabe der Ware an den/die Spediteur:in, den/die Frachtführer:in oder die sonst zur Ausführung der Versendung ermächtigte Person oder Anstalt.
- (6) Offensichtliche Transportschäden oder -mängel sind vom Kunden bzw. von der Kundin dem/der Spediteur:in, dem/der Frachtführer:in oder der sonst zur Ausführung der Versendung ermächtigten Person oder Anstalt unmittelbar bei Empfang der Lieferung anzuzeigen und von diesen/dieser bestätigen zu lassen. Transportschäden oder -mängel, die in verpacktem Zustand nicht erkennbar waren, sind dem/der Spediteur:in, dem/der Frachtführer:in oder der sonst zur Ausführung der Versendung ermächtigten Person oder Anstalt innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Soweit die GEL dem/der Kund:in abweichend von Abs 5 in der Auftragsbestätigung ausdrücklich einen anderen Erfüllungsort als ihr Lager zugesagt hat, hat der/die Kund:in den Transportschaden oder -mangel innerhalb von 4 Tagen ab Empfang der Lieferung zusätzlich auch der GEL anzuzeigen; andernfalls ist eine Abwicklung von Transportschäden- oder -mängeln über die GEL ausgeschlossen

§ 7 Sonstige Bedingungen

- (1) Hat die GEL die Nichteinhaltung eines von ihr in der Auftragsbestätigung verbindlich zugesagten Termins zu vertreten und kann der/die Kund:in nachweisen, dass ihm/ihr hieraus ein Schaden entstanden ist, so kann der/die Kund:in eine Entschädigung in der Höhe von 0,5% pro Woche des andauernden Verzugs, insgesamt jedoch höchstens in der Höhe von 5% des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferung und/oder Leistung verlangen.
- (2) Verzögert sich bei einem vereinbarten Pönale die Leistungserfüllung der GEL durch eine verspätete Lieferung von Zukaufteilen des/der Unterlieferant:in trotz dessen/deren verbindlicher Terminzusage, so wird das Pönale um den Zeitraum der verspäteten Lieferung später wirksam. Weiters wird ein Pönale unwirksam, wenn vereinbarte Anzahlungen nicht termingemäß geleistet wurden bzw eine verspätete Leistungserfüllung durch das Verhalten des Kunden bzw. der Kundin begründet wird.
- (3) Gerät der/die Kund:in länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der/die Kund:in trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm/ihr zuzurechnenden Umstände gesorgt, die die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf die GEL bei aufrechem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern die GEL im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen kann. Bei Annahmeverzug des Kunden bzw. der Kundin ist die GEL ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür der GEL eine Lagergebühr in Höhe von 5% zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht der GEL, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbraucher:innen besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- (4) Bei unvorhergesehenen und vom Parteilichen unabhängigen Umständen, wie etwa in allen Fällen höherer Gewalt auf Seiten der GEL oder ihrer Unterlieferant:innen ist diese berechtigt, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Umstände und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Zu diesen Umständen zählen jedenfalls, aber nicht ausschließlich, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung, Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Natureignis, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationsystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik oder Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel.
- (5) In Österreich können dem Kunden bzw. der Kundin auf dessen/deren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch nach Ermessen der GEL Produkte aus dem Lieferprogramm der GEL als Muster 4 Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, insoweit es sich dabei nicht um Verschleißteile oder Sonderanfertigungen handelt. Bei Auslieferung der Ware als Muster erfolgt eine Fakturierung zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Konditionen. Wird die Ware fristgerecht in Originalverpackung retourniert, wird eine Gutschrift für die Rechnung erstellt. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, gilt die Ware als gekauft. Das gilt auch, wenn die retournierte Ware Gebrauchs- oder Montagespuren, andere Beschädigungen oder Veränderungen aufweist.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für Mängel, die auf von der GEL nicht ausgeführter schlechter Aufstellung, von der GEL nicht ausgeführtem fehlerhaften Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, von der GEL nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne die schriftliche Einwilligung der GEL, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln, sowie von der GEL nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sowie Witterungs- oder anderer Natureinflüssen beruhen, entfällt jegliche Gewährleistung. Verschleißteile sind von jeglicher Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – ausgenommen. Zugesehene Eigenschaften sind nur jene, die in Produktinformationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Technische oder formale Änderungen an den Produkten, die der Verbesserung dienen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen, können ohne weitere Publikationen von der GEL durchgeführt werden.
- (2) Der/Die Verbraucher:in hat bei Vorliegen eines Mangels grundsätzlich die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch. Die GEL kann die gewählte Abhilfe dann verweigern, wenn sie unmöglich oder in Relation zur anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der/die Verbraucher:in nach seiner/ihrer Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen nur geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher:innen beträgt 2 Jahre ab Lieferung der Ware bzw. ab Übernahme der Leistung.
- (3) Eine Gewährleistungspflicht gegenüber Unternehmer:innen trifft die GEL nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen. Für normale Abnutzungsschäden und Bagateltschäden an der Oberfläche wird keine Gewährleistung. Für diejenigen Teile der Ware, die die GEL auf Weisung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder seiner/ihrer Beauftragten entgegen ihrer Empfehlung von Unterlieferant:innen bezogen hat, haftet sie nur insoweit, als ihr gegen den Unterlieferant:innen Gewährleistungsansprüche zustehen. Wird eine Ware oder Leistung von der GEL aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben, die vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin beigestellt werden, angefertigt oder erbracht, so erstreckt sich die Haftung der GEL nur darauf, dass die Ausführung gemäß diesen vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin beigestellten Angaben erfolgt. Die GEL ist zur Überprüfung der vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin beigestellten Angaben nicht verpflichtet. Verschleißteile sowie gebrauchte Ware sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso wird bei der Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderung oder Umbau von alten oder fremden Waren keine Gewähr übernommen. Die Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden bzw. der Kundin wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- (4) Unternehmer:innen müssen die gelieferte Ware bzw. die ausgeführte Leistung ohne Verzug und mit fachkundiger Sorgfalt auf Mängel überprüfen und diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware bzw. ab Übernahme der Leistung durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin schriftlich der GEL anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Bei verdeckten Mängeln muss die schriftliche Anzeige an die GEL innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Den/Die Unternehmer:in trifft in jedem Fall die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, einschließlich des Vorliegens des Mangels selbst, des Zeitpunkts der Mangelfeststellung und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Mängeln, für die die GEL gegenüber

Unternehmern eine Gewährleistungspflicht trifft, leistet die GEL zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Für die Prüfung der Mängel sowie für die Reparatur oder für die Lieferung von Ersatzteilen hat der/die Unternehmer:in der GEL die erforderliche Zeit zu gewähren. Die im Zusammenhang mit der Verbesserung oder einem Austausch entstandenen Aus- und Einbaukosten sind vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin zu tragen. Die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport übernimmt der/die Unternehmer:in. Bei Behebung der Mängel an Ort und Stelle trägt der/die Unternehmer:in etwaige Reisekosten. Sollte die GEL mit dem Einbau der Ware beauftragt worden sein, hat die GEL die im Zusammenhang mit der Verbesserung oder einem Austausch entstandenen Aus- und Einbaukosten zu tragen sofern der Mangel auf den fehlerhaften Einbau durch die GEL zurückzuführen ist. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Für eine Mängelbehebung durch den/die Unternehmer:in selbst oder durch Dritte hat die GEL nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer:innen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware bzw. ab Übernahme der Leistung durch den/die Unternehmer:in. Die GEL ist auch innerhalb dieser Frist dann nicht zu einer Leistung aus diesem Titel verpflichtet, wenn der/die Unternehmer:in mit seinen/ihreren Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

- (5) Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der/die Kund:in dem mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- (6) Kosten, die im Zuge einer allfälligen Mängelbehebung anfallen, die aber bei der Herstellung eines mangelfreien Werks von vornherein entstanden wären („Sowiesokosten“), hat der/die Kund:in zu tragen. (7) Sofern die GEL ausdrücklich schriftlich für eine bestimmte Zeit eine Zurverfügungstellung von Ersatzteilen zugesagt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei elektrischen und elektronischen Komponenten aufgrund des technischen Fortschritts und der nutzungsbedingten Veränderungen oder Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Produkt kommen kann.
- (8) Von dem Kunden bzw. der Kundin beigestellte Ware ist nicht Gegenstand der Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der beigestellten Ware liegt im Verantwortungsbereich des/der Kund:in.
- (9) Die GEL leistet keine Gewähr für Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Lieferant:innen oder Hersteller:innen. Stattdessen tritt die GEL sämtliche Gewährleistungs-, Garantie-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Zusagen, Zusicherungen und Garantien zu den gelieferten Produkten durch Lieferant:innen und Hersteller:innen unentgeltlich an den/die Kund:in ab. Sofern vorhanden, werden dem/der Kund:in entsprechende Unterlagen ausgehändigt. Der/Die Kund:in nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte unter eigener Haftung gegenüber den Lieferant:innen oder Hersteller:innen im eigenen Namen wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, wird die GEL den/der Kund:in bei der Durchsetzung dieser Rechte, längstens jedoch für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Übergabe des jeweiligen Produktes an den/die Kund:in, angemessen unterstützen.

§ 9 Rücktritt

- (1) Gerät die GEL aufgrund groben eigenen Verschuldens in Leistungsverzug, so kann der/die Kund:in nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen seinen/ihreren Rücktritt in einem eingeschriebenen Brief an die GEL erklären.
- (2) Der/Die Verbraucher:in kann von einem Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen - gerechnet ab dem Eingang der Warenlieferung beim Verbraucher bzw. bei der Verbraucherin bzw. bei Werk- und Dienstleistungsaufträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses – zurücktreten. Der Rücktritt kann ohne Begründung in Textform erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Übt der/die Verbraucher:in sein/ihr Rücktrittsrecht aus, ist er/sie dazu verpflichtet, die Ware auf seine/ihre Kosten zurückzusenden. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen sind im Falle des Rücktritts jedenfalls vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.
- (3) Unternehmer:innen sowie Verbraucher:innen, soweit für letztere kein Rücktrittsrecht nach Abs 2 besteht, können mit ausdrücklichem Einverständnis der GEL innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 20 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser 45-tägigen Frist können Kunden:innen innerhalb weiterer 45 Tage gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 40 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Aufgrund des Administrativaufwandes wird als Stornierungsgebühr mindestens der Betrag von EUR 20,- verrechnet. Nach Ablauf von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung ist ein Rücktritt in jedem Fall ausgeschlossen. Insoweit es sich um Handelsware, Photovoltaik-Paneele oder ausdrücklich als nicht rücknehmbare Ware gekennzeichnete Artikel handelt, ist ein Rücktritt nach dieser Bestimmung ebenso ausgeschlossen. Der/Die Kund:in ist jedenfalls verpflichtet, im Falle eines Rücktrittes die Waren auf seine/ihre Kosten an die GEL zurückzusenden. Der Differenzbetrag zwischen Stornierungsgebühr und Auftragssumme wird dem/der Kund:in nur nach unbeschädigter Retournierung der auftragsgegenständlichen Waren gutgeschrieben. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes bleibt der GEL vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen sind unbeschadet der Stornierungsgebühren und allfälliger Schadenersatzansprüche im Falle des Rücktritts jedenfalls vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.
- (4) Unbeschadet der Rücktrittsrechte, insbesondere gemäß § 3 Abs 3 und § 2 Abs 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die GEL auch vom Vertrag zurücktreten, wenn (a) nach Vertragsschluss Ereignisse eintreten, die eine Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr kostendeckend oder gar nicht mehr ermöglichen, oder (b) die Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der/die Kund:in zu verantworten hat, unmöglich oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die GEL weiter verzögert wird. Die GEL behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

§ 10 Haftung

- (1) Außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung der GEL gegenüber Kund:innen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.
- (2) Gegenüber dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin sind neben der Haftung für leichte Fahrlässigkeit auch der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Unternehmer ausgeschlossen.
- (3) Wenn und soweit der/die Kund:in für Schäden, für die die Haftung der GEL festgelegt ist, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen/ihreren Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der/die Kund:in zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der GEL insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden bzw. der Kundin durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- (1) Erfolgt die Bereitstellung einer Ware durch die GEL aufgrund von Plänen, Zeichnungen, Modellen, sonstigen Konstruktionsangaben oder Spezifikationen des/der Kund:in, dann hat der/die Kund:in die GEL bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (2) Verkaufs- und Informationsunterlagen wie beispielsweise Kataloge, Broschüren, Prospekte und Abbildungen sind ebenso wie Angebots-, Projekts- und sonstige technische Unterlagen, etwa Pläne oder Skizzen, geistiges Eigentum der GEL. Die GEL kann die Unterlagen zurückfordern. Jede über den persönlichen Gebrauch hinausgehende Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe stellt eine unzulässige nicht übliche Nutzung dar.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Schutz und die Sicherheit von Kund:innen ist der GEL ein Anliegen. Diese verarbeitet Kund:innen Daten nur im gesetzlichen Rahmen, auf gesetzlicher Grundlage und zu entsprechenden Zwecken, insbesondere zur Erfüllung von Vertrags- und Rechtspflichten. Details enthält die Datenschutzerklärung der GEL, welche einen Bestandteil der AGB darstellt.
- (2) Kund:innen stehen Datenschutzrechte zu, insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Für Verbraucher:innen gilt diese Rechtswahl nur, wenn dadurch nicht der durch zwingende Bestimmungen des Rechtes des Staates, in dem der/die Verbraucher:in seinen/ihreren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben, die mittel- oder

unmittelbar diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen sind, ist das für die GEL sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht in Graz. Für Verbraucher:innen gilt das nur, wenn sie in diesem Gerichtssprengel ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort haben. Die GEL hat jedoch in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des/der Kund:in zu klagen. (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem/der Kund:in einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahe kommt.